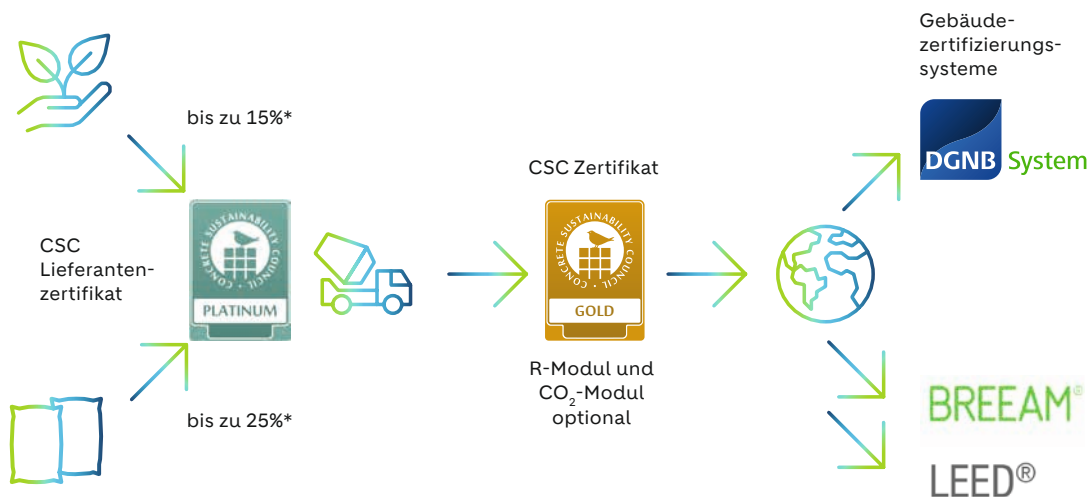


PREISLISTE 2024 BETON UND BETONPUMPEN GEBIET SÜDBADEN

HOLCIM KIES UND BETON GMBH | GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024



HOLCIM ZERTIFIZIERT NACH CONCRETE SUSTAINABILITY COUNCIL (CSC)



Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung haben eine hohe Priorität bei der Holcim (Süddeutschland) GmbH. CSC-Zertifikate sind ein fundierter Beitrag zum nachhaltigen Bauen. Sie geben Aufschluss darüber, inwieweit in unseren Werken ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortlich operiert wird.

Das CSC-Zertifizierungssystem honoriert Hersteller von Beton,

Zement und Gesteinskörnung, die sich für nachhaltiges Wirtschaften engagieren und dies transparent machen.

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) hat die CSC-Zertifizierung in Gold und in Silber als Standard im DGNB-Umweltkriterium ENV 1.3 „Nachhaltige Ressourcengewinnung“ in der Qualitätsstufe 1.2 anerkennt.

Dadurch ist CSC-zertifizierter Beton in den Stufen Silber und Gold anrechenbar im Zertifizierungssystem der DGNB und hilft Bauherren so, zusätzliche Punkte im Zertifizierungsprozess ihrer Gebäude zu generieren.

Mehr Informationen zum CSC finden Sie unter: www.holcim-sued.de/csc

Mehr Informationen über unsere Produkte und mögliche Anwendungen und vieles mehr finden Sie auf: www.holcim-sued.de



Hagen Aichele
Leiter Beton Süddeutschland

Telefon +49 711 25 85 58 25
hagen.aichele@holcim.com



Melanie Springwald
Leiterin Verkauf
Gebiet Südbaden

Telefon +49 7621 94 25 34
melanie.springwald@holcim.com

Zentraldisposition Weil-Lörrach

Telefon +49 7621 94 25 25
Telefax +49 7621 94 25 10

Disposition Offenburg

Telefon +49 781 53 02 8
Telefax +49 781 12 28 02 98

INHALT



Die Fremdüberwachung unserer Produkte erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg e. V.



- 04** Expositionsklassen, Konsistenzklassen und Festigkeitsentwicklung
- 05** Nachhaltige Betone
- 06** Ressourcenschonender Beton
- 07** Normalbeton
- 11** Sichtbeton
- 12** Beton nach DAfStb-Richtlinien
- 13** Beton nach ZTV-ING
- 15** Bohrpfehlbetone
- 16** Sonderbetone
- 19** Mörtel, Beton
- 20** Sand, Kies, Splitt und Korngemische
- 22** Mehrleistungen
- 24** Hinweise
- 25** Serviceleistungen Beton, Leistungen Baustofftechnik und Teleskopförderband Werk Offenburg
- 26** Betonpumpen
- 28** Erdaushub-Annahme Werk Haltingen
- 29** Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EXPOSITIONSKLASSEN

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen XF, XA oder XM

Bewehrungskorrosion

Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

Alkali Feuchtigkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (O = Ohne Feuchte)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F = Feuchte)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (A = Alkali von außen)
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkali-eintrag ausgesetzt ist. (S = Schwingungen zu WA)

KONSISTENZKLASSEN*

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1*	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6*	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0*	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3*	1,10 bis 1,04	weich

* siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$0,50 \geq r$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Weitere Informationen zur aktuellen Betonnorm finden Sie in unseren Publikationen „Betonpraxis“ sowie dem Faltprospekt „Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045“.

NACHHALTIGE BETONE

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung						
				mittel		schnell		langsam		
				Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	
Holcim ECOPact										
C20/25	XC3 WF	F3	32	DC3334	198,30					
			16	DC3234	200,30					
			8	DC3134	206,30					
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	32	DA4334	203,50					
			16	DA4234	205,50					
			8	DA4134	211,50					
C30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 WA	F3	32	DW5334	210,30					
			16	DW5234	212,30					
			8	DW5134	218,30					

Holcim ECOPact Zero

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m ³]
ECOPact Zero – CO ₂ Kompensationsmaßnahme	für Druckfestigkeitsklasse bis C20/25	60014833	
	für Druckfestigkeitsklasse C25/30	60014846	auf Anfrage
	für Druckfestigkeitsklasse ab C30/37	60014847	

FRAGEN SIE UNS NACH WEITEREN NACHHALTIGEN PRODUKTEN:

Holcim ECOPact R* und Holcim ECOPact R Zero* sind unsere ressourcenschonenden klimafreundlichen und klimaneutralen Betone nach Norm. Bei ihrer Herstellung stehen die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die maximal mögliche Reduktion von CO₂-Emissionen im Vordergrund.

Holcim R-Pact*, der Recyclingbeton, ist speziell darauf ausgerichtet, natürliche Ressourcen zu schonen. Dabei verwenden wir die maximal möglichen Anteile an rezykliertem Gesteinskörnung, gemäß den aktuellen normativen Rahmenbedingungen. Für besondere Projekte bieten wir Ihnen auch Varianten außerhalb der Norm

mit der Zustimmung im Einzelfall an. Diese benötigen erfahrungsgemäß eine längere Vorlaufzeit.

Die Herstellung von Holcim R-Pact sowie Holcim ECOPact R und ECOPact R Zero erfolgt in CSC-zertifizierten Transportbetonwerken.

* Aufgrund der regional begrenzten Verfügbarkeit von Recyclingbeton sind diese Produkte momentan noch nicht flächendeckend verfügbar.



RESSOURCENSCHONENDER BETON

HOLCIM R-BETONE

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen X0 WF

C8/10	X0 WF	C1	-	32	NU0314R	174,50				
				16	NU0214R	176,50				
C8/10	X0 WF	F3	-	32	NU0334R	173,00				
				16	NU0234R	175,00				
C12/15	X0 WF	C1	-	32	NU1314R	175,40				
				16	NU1214R	177,40				
C12/15	X0 WF	F3	-	32	NU1334R	173,90				
				16	NU1234R	175,90				
C16/20	X0 WF	C1	-	32	NU2314R	185,60				
				16	NU2214R	187,60				
C20/25	X0 WF	C1	-	32	NU3314R	189,30				
				16	NU3214R	191,30				

Expositionsklassen XC1 XC2 WF

C16/20	XC1 XC2 WF	F3	0.75	32	NI2334R	184,60				
				16	NI2234R	186,60				

Expositionsklassen XC3 WF

C20/25	XC3 WF	F3	0.65	32	NC3334R	188,30				
				16	NC3234R	190,30				

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	32	NA4334R	193,50				
				16	NA4234R	195,50				

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WF

C30/37	XC4 XF1 XA1 WF	F3	0.60	32	NA5334R	198,80				
				16	NA5234R	200,80				

NORMALBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen X0 WF

C8/10	X0 WF	C1	-	32	NU0314	153,20				
				16	NU0214	155,20				
C8/10	X0 WF	F3	-	32	NU0334	151,70				
				16	NU0234	153,70				
C12/15	X0 WF	C1	-	32	NU1314	154,10				
				16	NU1214	156,10				
C12/15	X0 WF	F3	-	32	NU1334	152,60				
				16	NU1234	154,60				
C16/20	X0 WF	C1	-	32	NU2314	164,30				
				16	NU2214	166,30				
C20/25	X0 WF	C1	-	32	NU3314	168,00				
				16	NU3214	170,00				
				8	NU3114	176,00				

Expositionsklassen XC1 XC2 WF

C16/20	XC1 XC2 WF	F3	0.75	32	NI2334	163,30	NI2335	168,30		
				16	NI2234	165,30	NI2235	170,30		
				8	NI2134	171,30	NI2135	176,30		

Expositionsklassen XC3 WF

C20/25	XC3 WF	F3	0.65	32	NC3334	167,00	NC3335	172,00		
				16	NC3234	169,00	NC3235	174,00		
				8	NC3134	175,00	NC3135	180,00		
		F4	0.65	32	NC3344	171,00	NC3345	176,00		
				16	NC3244	173,00	NC3245	178,00		
				8	NC3144	179,00	NC3145	184,00		

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	32	NA4334	172,70	NA4335	177,70		
				16	NA4234	174,70	NA4235	179,70		
				8	NA4134	180,70	NA4135	185,70		
		F4	0.60	32	NA4344	176,70	NA4345	181,70		
				16	NA4244	178,70	NA4245	183,70		
				8	NA4144	184,70	NA4145	189,70		

NORMALBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XCA XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	32	NA5334	178,00	NA5335	183,00		
				16	NA5234	180,00	NA5235	185,00		
				8	NA5134	186,00	NA5135	191,00		
		F4	0.60	32	NA5344	182,00	NA5345	187,00		
				16	NA5244	184,00	NA5245	189,00		
				8	NA5144	190,00	NA5145	195,00		

Beton für Boden-/Deckenplatten (zum Glätten)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	32	NL4334	174,70	NL4335	179,70		
				16	NL4234	176,70	NL4235	181,70		
		F4	0.60	32	NL4344	178,70	NL4345	183,70		
				16	NL4244	180,70	NL4245	185,70		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA

C25/30	XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA	F3	0.55	32	NP4334	180,70	NP4335	185,70		
				16	NP4234	182,70	NP4235	187,70		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F3	0.55	32	NW5334	182,00	NW5335	187,00		
				16	NW5234	184,00	NW5235	189,00		
				8	NW5134	190,00	NW5135	195,00		
		F4	0.55	32	NW5344	186,00	NW5345	191,00		
				16	NW5244	188,00	NW5245	193,00		
				8	NW5144	194,00	NW5145	199,00		

Beton für Industrieböden und Lagerflächen (ohne Flugasche)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1XM1 WA	F3	0.55	32	NL5334	182,00	NL5335	187,00		
				16	NL5234	184,00	NL5235	189,00		
		F4	0.55	32	NL5344	186,00	NL5345	191,00		
				16	NL5244	188,00	NL5245	193,00		

NORMALBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32	NA6334	190,00	NA6335	193,00		
				16	NA6234	192,00	NA6235	195,00		
				8	NA6134	198,00	NA6135	201,00		
		F4	0.50	32	NA6344	194,00	NA6345	197,00		
				16	NA6244	196,00	NA6245	199,00		
				8	NA6144	202,00	NA6145	205,00		
C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32			NA7335	201,50		
				16			NA7235	203,50		
				8			NA7135	209,50		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32			NA8335	207,20		
				16			NA8235	209,20		
				8			NA8135	215,20		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C40/50	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.45	32	NG7334	200,50	NG7335	205,50		
				16	NG7234	202,50	NG7235	207,50		
				8	NG7134	208,50	NG7135	213,50		
C45/55	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.45	32	NG8334	206,20	NG8335	211,20		
				16	NG8234	208,20	NG8235	213,20		
				8	NG8134	214,20	NG8135	219,20		
C50/60	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.45	32	NG9334	208,30	NG9335	211,30		
				16	NG9234	210,30	NG9235	213,30		
				8	NG9134	216,30	NG9135	219,30		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 3000 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 3000 mg/l) WA	F3	0.50	32	NA6334G	202,00			NA6333	205,00
				16	NA6234G	204,00			NA6233	207,00
				8	NA6134G	210,00			NA6133	213,00

NORMALBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 XM2 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) XM2 WA	F3	0.45	32	NL6334	206,00	NL6335	201,00		
				16	NL6234	208,00	NL6235	203,00		
		F4	0.45	32	NL6344	210,00	NL6345	205,00		
				16	NL6244	212,00	NL6245	207,00		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) XM2 WA	F3	0.45	32	NP5334L	194,00	NP5335L	199,00		
				16	NP5234L	196,00	NP5235L	201,00		

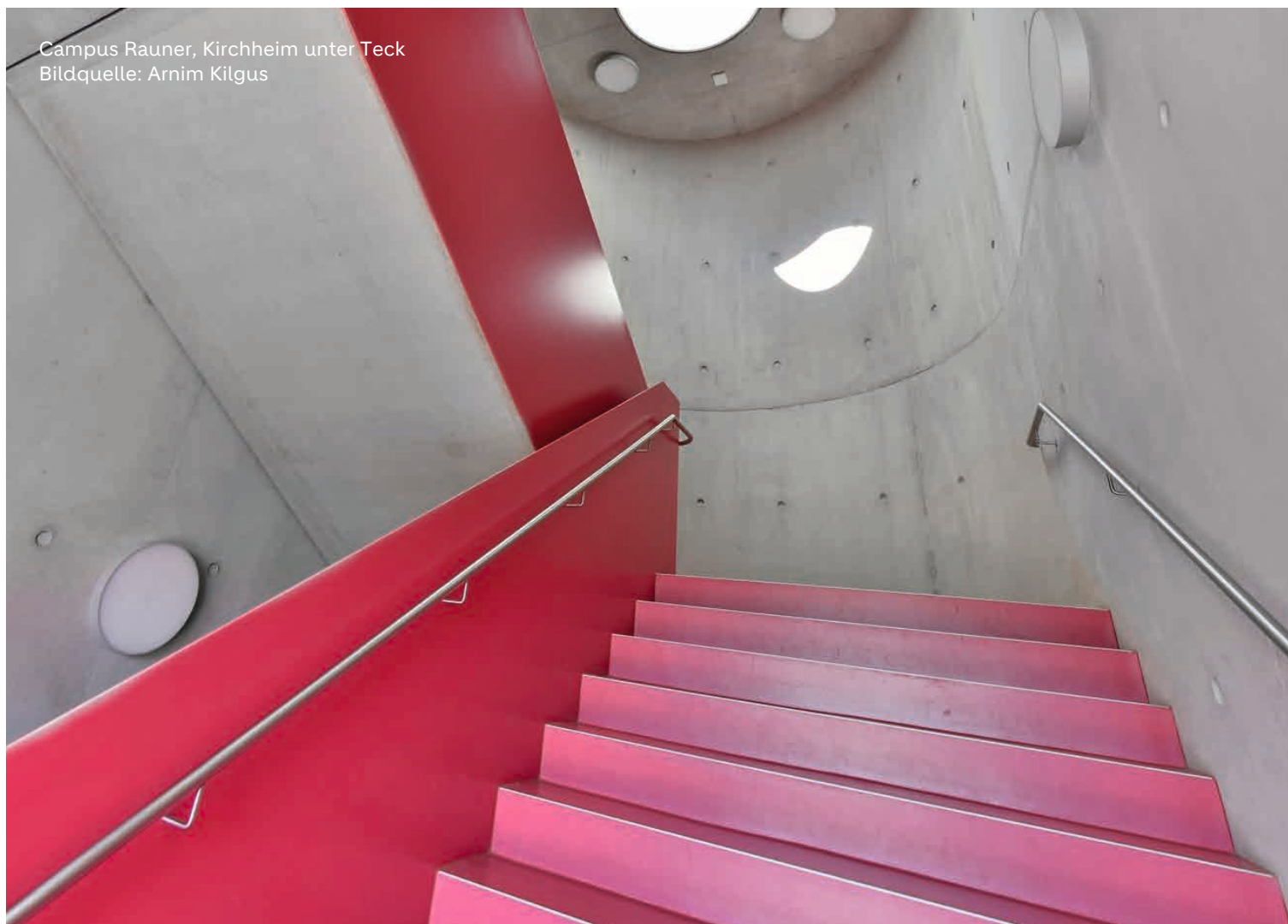
SICHTBETON

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]
Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA										
C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	16	NT4234	176,70	NT4235	181,70		
				8	NT4134	182,70	NT4135	187,70		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F3	0.55	16	NT5234	183,00	NT5235	188,00		
				8	NT5134	189,00	NT5135	194,00		



Campus Rauner, Kirchheim unter Teck
Bildquelle: Arnim Kilgus

BETON NACH DAFStb-RICHTLINIEN

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.55	32	NW4334	175,70	NW4335	180,70		
				16	NW4234	177,70	NW4235	182,70		
				8	NW4134	183,70	NW4135	188,70		
		F4	0.55	32	NW4344	179,70	NW4345	184,70		
				16	NW4244	181,70	NW4245	186,70		
				8	NW4144	187,70	NW4145	192,70		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F3	0.55	32	NW5334	182,00	NW5335	187,00		
				16	NW5234	184,00	NW5235	189,00		
				8	NW5134	190,00	NW5135	195,00		
		F4	0.55	32	NW5344	186,00	NW5345	191,00		
				16	NW5244	188,00	NW5245	193,00		
				8	NW4144	194,00	NW5145	199,00		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	F3	0.50	32	NF5334M	183,00				
				16	NF5234M	185,00				

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) XM2 WA	F3	0.45	32	NF5334L	195,00	NF5335L	200,00		
				16	NF5234L	197,00	NF5235L	202,00		

BETON NACH ZTV-ING

ANFORDERUNGEN/GRENZWERTE NACH ZTV-ING SIND TEILWEISE ABWEICHEND ZU DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F3	0.60	32	NZ4334	175,70	NZ4335	180,70		
				16	NZ4234	177,70	NZ4235	182,70		
				8	NZ4134	183,70	NZ4135	188,70		

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 XD1 WA

C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 WA	F3	0.60	32	NZ5334X	182,00	NZ5335X	187,00		
				16	NZ5234X	184,00	NZ5235X	189,00		
				8	NZ5134X	190,00	NZ5135X	195,00		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32	NZ5334	187,00	NZ5335	192,00		
				16	NZ5234	189,00	NZ5235	194,00		
				8	NZ5134	195,00	NZ5135	200,00		
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F3	0.50	32	NZ6334	193,00	NZ6335	196,00		
				16	NZ6234	195,00	NZ6235	198,00		
				8	NZ6134	201,00	NZ6135	204,00		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 XA1 (LP) WA

Kappenbeton

C25/30	XC4 XD3 XF4 XA1 (LP) WA	F2	0.50	32	NZ4324	187,70	NZ4325	192,70		
				16	NZ4224	189,70	NZ4225	194,70		

Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 WA

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 WA	F2	0.50	32	NZ5324P	194,00	NZ5325P	199,00		
				16	NZ5224P	196,00	NZ5225P	201,00		

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Bohrpfahlbeton – Einbringen unter Wasser

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F5	0.50	32	NB5354Z	194,50				
				16	NB5254Z	196,50				

BETON NACH ZTV-ING

ANFORDERUNGEN/GRENZWERTE NACH ZTV-ING SIND TEILWEISE ABWEICHEND ZU DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z_{eq}	Nennwert Größtkorn D_{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ($SO_4 \leq 600$ mg/l) WA	F3	0.50	32		NZ7335X	206,50		
				16		NZ7235X	208,50		
				8		NZ7135X	214,50		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 ($SO_4 \leq 600$ mg/l) WA	F3	0.50	32		NZ8335X	210,20		
				16		NZ8235X	212,20		
				8		NZ8135X	218,20		



Filstalbrücke, Mühlhausen i. T.

BOHRPFAHLBETONE

BOHRPFAHLBETON NACH DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

Einbringen im Trockenen

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F4	0.60	32	NB4344	180,20				
				16	NB4244	182,20				

Einbringen unter Wasser

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F5	0.60	32	NB4354	182,70	NB4355	187,70		
				16	NB4254	184,70	NB4255	189,70		

Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	F5	0.55	32	NB5354	189,50				
				16	NB5254	191,50				

Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Einbringen unter Wasser

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA	F5	0.50	32	NB6354	200,50			NB6352	203,50
				16	NB6254	202,50			NB6252	205,50

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 6000 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO ₄ ≤ 6000 mg/l) WA	F5	0.45	32	NB6354G	216,50			NB6353G	219,50
				16	NB6254G	218,50			NB6253G	221,50

SONDERBETONE

BETON NACH DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsclassen	Leistungsklasse bzw. Stahdrahtfaser kg/m ³	Konsistenz	maximaler W/Z _{eq}	Nennwert Größtkorn D _{max}	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sortennummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Beton mit Stahlfasern. Zugabe Stahlfaser auf Kundenwunsch

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	20 kg	F4	0.60	32	FW4344	210,70				
					16	FW4244	212,70				
		25 kg	F4	0.60	32	FW434425	218,20				
					16	FW424425	220,20				
		30 kg	F4	0.60	32	FW434430	225,70				
					16	FW424430	227,70				
C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	20 kg	F4	0.60	32	FL5344	218,00	FL5345	223,00		
					16	FL5244	220,00	FL5245	225,00		
		25 kg	F4	0.60	32	FL534425	225,50	FL534525	230,50		
					16	FL524425	227,50	FL524525	232,50		
		30 kg	F4	0.60	32	FL534430	233,00	FL534530	238,00		
					16	FL524430	235,00	FL524530	240,00		

Holcim SteelPact - Der Stahlfaserbeton nach DAfStb Richtlinie - WU-Betone (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	L0.9/0.6	F4	0.55	16	SW42446	276,70			
		L1.2/0.9	F4	0.55	16	SW42449	278,70			

Holcim SteelPact - Der Stahlfaserbeton nach DAfStb Richtlinie - WU-Betone (wasserundurchlässig)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	L1.2/0.9	F4	0.55	16	SL52449	286,00			
		L1.5/1.2	F4	0.55	16	SL524415	288,00			
		L1.8/1.5	F4	0.55	16	SL524418	290,00			

Holcim SelfPact - Der selbstverdichtende Beton

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA		SF2	0.55	16	ES5294	286,00			
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO ₄ ≤ 600 mg/l) WA		SF2	0.50	16	ES6294	299,00			

LVB - Der leicht verdichtbare Beton

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	F6	0.60	16	EE4264	185,20			
				8	EE4164	191,20			
C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 WA	F6	0.55	16	EE5264	191,50			
				8	EE5164	197,50			

SONDERBETONE

BETONSORTEN NACH KORNGRÖSSE, ZEMENTGEHALT UND KONSISTENZ
UNTERLIEGEN KEINEN NORMANFORDERUNGEN

Druckfestigkeit [N/mm ²] Bodenklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Trockenrohichte [kg/dm ³]	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell		langsam	
				Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m ³]

Holcim FillPact - der fließfähige Verfüllbaustoff

1.0	Ringraumverfüllung. Spezialtiefbau	sehr fließ- fähig	0,50	VFL	179,70				
1.5	Kanalfüllmasse. Spezialtiefbau		1.45	VFS	179,70				
1.5	Tankverfüllung		1.40	VF2	179,70				
3 - 4	Einbettung Rohrleitungen. Verfüllung von Gräben		1.80	VTP	179,70				

Holcim ShotPact - Der Spritzbeton

Hinweis Aufgrund individueller Produktlösungen gibt es kein Standardsortiment. Nach Abstimmung der objektspezifischen Anforderungen liefern wir Beton, der für Spritzbeton nach DIN EN 14487-1 / DIN 18551 geeignet ist.

Zementgehalt CEM II/B-M (T-LL) 42.5 N-AZ [kg/m ³]		Nennwert Größtkorn D _{max}	Sortennummer	Verfahren
400	-	8	QTSB	162,20 trocken
410	F4	8	QNSB	167,20 nass

SONDERBETONE

BETON NACH FGSV MERKBLATT M DBT UND M VV

Festigkeitsklasse	Expositionsclassen / Größtkorn D _{max}	Konsistenz	Festigkeitsentwicklung					
			mittel		schnell		langsam	
			Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

Holcim DrainPact – Der Drainbeton nach FGSV Merkblatt (M DBT und M VV)

C12/15	X0 / 32	C1			ND1314	159,10		
	X0 / 16	C1			ND1214	161,10		
	X0 / 8	C1			ND1114	167,10		

Holcim Bankettbeton

C12/15	XF4 / 16, nachgewiesen über CDF-Test	C1			ABB	311,60		
--------	--------------------------------------	----	--	--	-----	--------	--	--

Holcim CampoDrain – Das offenporige Betonsystem für Außenflächen

C16/20	XF4 / 8, nachgewiesen über CDF-Test	C1			AD2114	327,30		
--------	-------------------------------------	----	--	--	--------	--------	--	--



Walckerpark, Ludwigsburg

MÖRTEL, BETON

BETONSORTEN NACH KORNGRÖSSE, ZEMENTGEHALT UND KONSISTENZ
UNTERLIEGEN KEINEN NORMANFORDERUNGEN

Sortennummer	CEM + ZS [kg/m³]	Korngröße	Konsistenz	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m³]
Mörtel ohne Normanforderung					
Glattstrich					
QS20	200	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	180,50
QS25	250	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	181,70
QS30	300	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	186,70
QS35	350	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	191,70
QS40	400	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	196,70
QS45	450	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	201,70
QS50	500	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	206,70
QS55	550	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	211,70
QS60	600	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	216,70
Rauhstrich					
QE20	200	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	180,50
QE25	250	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	181,70
QE30	300	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	186,70
QE35	350	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	191,70
QE40	400	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	196,70
QE45	450	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	201,70
QE50	500	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	206,70
Einkornbeton/Filterbeton ohne Normanforderung					
N00114	250	8	steif (C1)	Einkornbeton	161,20
N00214	200	16	steif (C1)	Einkornbeton	155,20
N00314	180	32	steif (C1)	Einkornbeton	153,20

SAND, KIES, SPLITT UND KORNGEMISCHE

GESTEINSKÖRNUngen WERKE WYHLEN, WEIL AM RHEIN, OFFENBURG UND SAUSHEIM

Wyhlen

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m ³]	Bemerkung	Preis ab Werk Wyhlen [€/t]
Sand, Kies, Splitt und Korngemische				
Brechsand	0/2	1,40		32,00
Brechsand	0/2	1,40	gewaschen	34,50
Rundsand	0/4	1,50		31,40
	4/8	1,55		29,30
Kies	8/16	1,65		25,70
	16/32	1,70		25,10
	2/5	1,30		30,30
	5/8	1,35		28,90
Splitt	8/11	1,40		28,90
	11/16	1,40		28,90
	16/22	1,40		28,90
Kies-Sand	0/16	1,75		29,90
	0/32	1,85		28,30
RC-Gemisch*	0/32	1,75		23,30

Weil am Rhein

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m ³]	Bemerkung	Preis ab Werk Weil am Rhein [€/m ³]
Sand, Kies, Splitt und Korngemische				
Sand	0/2	1,50		42,50
	4/8	1,55		36,20
Kies	8/16	1,65		34,70
	16/32	1,70		34,70
Kies-Sand*	0/8	1,60		43,60
	0/16	1,75		45,70
Splitt	2/5	1,55		38,90
RC-Gemisch*	0/32	1,75		33,60

Offenburg

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m ³]	Bemerkung	Preis ab Werk Offenburg [€/m ³]
Sand, Kies und Korngemische				
Sand	0/2	1,50		40,40
	2/8	1,55		40,40
Kies	8/16	1,65		39,40
	16/32	1,65		39,40
RC-Gemisch*	0/32	1,75		38,90

Sausheim

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m ³]	Bemerkung	Preis ab Werk Sausheim [€/t]
Sand, Kies und Korngemische				
Rundsand	0/4	1,55		18,70
	4/8	1,65		17,80
Kies	8/16	1,65		14,80
Kies-Sand	0/45	1,95	FSS nach TL SoB-StB 04	13,80

*kann evt. Betonrückstände enthalten.

SAND, KIES, SPLITT UND KORNGEMISCHE

GESTEINSKÖRNUngen WERKE BARTENHEIM UND HIRTZFELDEN

Bartenheim

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m³]	Bemerkung	Preis ab Werk Bartenheim [€/t]
Sand, Kies, Splitt und Korngemische				
Rundsand	0/1	1,40		16,40
	0/4	1,55		18,70
Kies	4/8	1,65		17,80
	8/16	1,65		14,80
	16/32	1,65		13,80
Splitt	4/8	1,40		16,30
	8/11	1,40		21,20
	11/16	1,45		21,20
	16/22	1,45		22,10
Kies-Sand	0/8	1,80		19,40
	0/16	1,90		19,20
	0/32	1,95		17,70

Hirtzfelden

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m³]	Bemerkung	Preis ab Werk Hirtzfelden [€/t]
Sand, Kies, Splitt				
Brechsand	0/2	1,40		20,70
	0/2	1,40	ungewaschen	20,70
Kies	8/16	1,65		14,80
	2/5	1,30		23,80
Splitt	5/8	1,35		24,90
	8/11	1,40		21,20
	11/16	1,45		21,20

BETONBLÖCKE

verfügbar ab Betonwerke Offenburg und Weil am Rhein

Größe [LxBxH(cm)]	Preis ab Werk [€]
120x60x60	140,00
60x60x60	105,00
andere Größen	auf Anfrage
Zufuhr	auf Anfrage Spedition

verfügbar ab Betonwerk Strassberg (Schotter-Teufel)

Größe [LxBxH(cm)]	Preis ab Werk [€]
160x80x80	170,00
80x80x80	120,00
andere Größen	siehe separate Preisliste „Betonblöcke Schotter-Teufel“
Zufuhr	auf Anfrage Spedition

MEHRLEISTUNGEN

Zulieferung von Beton und Sand/Kies/Splitt

	[€/m³]
Zulieferung frei Baustelle (bis 20 km ab Lieferwerk)	26,00
Mindestfracht bei Einzelaufträgen unter 5 m³ pauschal	130,00

Verlängerte Verarbeitungszeit / Erhöhung der Konsistenzklasse

Abbindeverzögerungen und Konsistenzänderungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers durchgeführt. Ausserordentliche Dosierungen bedingen Vorversuch.

		[€/m³]
Abbindeverzögerung bis 3 Stunden	Mehrpreis	3,50
Abbindeverzögerung bis 6 Stunden	Mehrpreis	7,00
Abbindeverzögerung bis 9 Stunden	Mehrpreis	9,00
Konsistenzänderung F3 auf F4	Mehrpreis	4,00
Konsistenzänderung F3 auf F5	Mehrpreis	8,00
Konsistenzänderung F4 auf F5	Mehrpreis	4,00

Zementsortenwechsel für Sondermischungen

Üblicherweise wird **Optimo 4 N**, ein Portlandschieferkalksteinzement CEM II/B-M (T-LL) 42,5 N-AZ, eingesetzt. Ein Zementsortenwechsel hat einen Preiszuschlag zur Folge.

		[€/100kg]
Optimo 5 N – CEM II/B-M (T-LL) 52,5 N-AZ	Mehrpreis	5,00
Durabilo 5 N – Schieferhochofenzement 52,5 N-SR	Mehrpreis	10,00

Beimischungszuschlag

Das Dosieren und Einmischen von bauseits gelieferten Produkten obliegt dem Abnehmer und wird berechnet. Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.

		[€/m³]
Stahl-/Kunststofffasern	Mehrpreis	11,50
flüssige Zusatzmittel	Mehrpreis	7,50

Entsorgung von Restbeton

Für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons wird 110 €/m³ berechnet.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING

Diese Anforderung ist bei Betonen nach ZTV-ING eingerechnet. Falls bei anderen Betonsorten ein Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING gefordert ist, beträgt der Zuschlag 2,00 €/m³.

Winter-/Heizzuschlag

Um den Betrieb und die Betontemperaturen auch bei kalter Witterung zu gewährleisten, wird während der Zeit vom 01. Dezember bis zum 28. Februar ein Winterzuschlag von 4,80 €/m³ berechnet. Muss ausserhalb dieses Zeitraumes der Beton beheizt werden, berechnen wir einen Heizzuschlag von 4,80 €/m³.

MEHRLEISTUNGEN

Sommermaßnahmen

Maßnahmen in der warmen Jahreszeit zum Einhalten der nach DIN höchst zulässigen Betontemperaturen werden dem Auftraggeber berechnet.

Kleinmengenzuschlag bei Abholung

Bei Abholungen <2.0 m³ wird ein Zuschlag von 9,00 € berechnet.

Abladezeiten

Zur Entladung unserer Liefermischer stehen pro m³ Beton/Gesteinskörnung 8 Min zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Entlade- sowie Standzeiten berechnen wir 1,50 € je angefangene Minute und Fahrzeug.

Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit

Lieferungen außerhalb der Werköffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt.

Frühzeitige Absprache mit der Disposition ist Bedingung.

Für Lieferungen außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen folgende Zuschläge.

		[€/m ³]	
Montag bis Freitag	(17.00 bis 20.00 Uhr)	6,00	
Montag bis Freitag	(20.00 bis Folgetag 07.00 Uhr)	19,50	mind. 395,00 €/Std
Samstag	(07.00 bis 13.00 Uhr)	8,00	
Samstag	(13.00 bis 17.00 Uhr)	17,00	mind. 385,00 €/Std
Sonntag	(ab Samstag 17.00 bis Montag 07.00 Uhr)	24,00	mind. 450,00 €/Std

Wenn eine Baustelle nicht kontinuierlich beliefert werden kann, wird die Produktion/Transport bei einer Unterbrechung von mehr als 1,5 Stunden eingestellt. In der Folge sehen wir die jeweiligen Lieferungen als Einzelaufträge an, die mit den entsprechenden Zuschlägen verrechnet werden. Kosten für notwendige Genehmigungen werden separat berechnet.

Mautzuschlag

Bei Abholung von Beton im Lieferwerk sowie bei Lieferung des Betons frei Bau berechnen wir einen Zuschlag von 4,80 € pro m³.

Bei Abholungen im Kieswerk Wyhlen berechnen wir einen Zuschlag von 1,50 € pro t.

CO₂- und Nachhaltigkeitszuschlag

Pro m³ wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.

Dieseldienstzuschlag

Übersteigen die monatlich gemittelten Dieselpreise 1,25 €/l (netto) berechnen wir einen angepassten Dieseldienstzuschlag pro m³ gelieferten Beton.

HINWEISE

Bestellung Beton

Im Interesse einer termingerechten Lieferung sind größere Mengen spätestens am Vortag bis 15.00 Uhr anzumelden. Vorbestellte Lieferungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen. Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Gesamtbetonmenge in m³ verdichteten Beton
- 4) Betongüte nach Festlegung / Sortennummer
- 5) Liefertag und Uhrzeit
- 6) m³ pro Stunde

Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Sicherheitsdatenblätter/ Leistungserklärungen

Die Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen sind über unsere Internetseite www.holcim.de als Download verfügbar.

Umsatzsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Frachten und Services/Dienstleistungen sind nicht skontierbar.

Für den postalischen Rechnungsversand erheben wir einen Aufschlag von 3,00 € pro Rechnung. Der elektronische Rechnungsversand erfolgt kostenfrei.

Anmerkung

Technische Änderungen und Sortimentanpassungen bleiben vorbehalten. Haftung für Irrtümer und Druckfehler werden ausgeschlossen.



HOLCIM PARTNER

HOLCIM PARTNER EINFACH UND SCHNELL BESTELLEN



Bestellanfrage 24/7 auf Knopfdruck

- digitaler Zugriff auf Lieferscheine und Rechnungen
- Elektronisch signieren
- Bestellungen und Fahrzeuge tracken



Informationen zu den Produkten
und Anwendungen finden sie auf
holcimpartnersued.de

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m³]
CSC-Zertifikat Gold	nähere Informationen auf S. 2	60014870	6,00

Schneller bauen mit Holcim Booster

Fast alle in unserer Preisliste aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf. Sprechen Sie uns dazu an!

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m³]
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	60013404	10,00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	60013405	18,00
Holcim Booster Premium	schneller bauen – speziell für Ihre Baustelle konzipiert. Auf Basis Ihrer Anforderungen entwickeln wir den optimalen Beton mit Holcim Booster für Ihr Bauvorhaben. Umfassende Beratung und individuelle Prüfungen komplettieren das Premium-Paket.		

LEISTUNGEN BAUSTOFFTECHNIK

Bezeichnung	Einheit	Preis [€]
Herstellung und Lagerung von Probewürfel (Kantenlänge 150mm)	Stück	46,00
Bestimmung Druckfestigkeit und Rohdichte an Probewürfel	Stück	41,00
Baustoffprüfer	Stunde	70,00

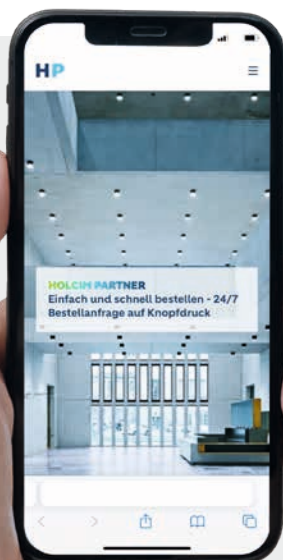
Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt an. Weitere Prüfungen auf Anfrage.

FÖRDERBAND WERK OFFENBURG

Liebherr LTB

	max. Förderweite	max. Förderhöhe	Pauschalpreis
Leistungsdaten für Beton	16.5 m	9.5 m	138,00 €/Fuhre
Leistungsdaten für Kies	16.5 m	9.5 m	178,00 €/Fuhre

Die Entladezeit für Beton und Kies beträgt 8 Min./m³. Darüber hinaus gehende Entladezeiten berechnen wir je angefangene 15 Minuten mit 31,00 €. Jeder geförderte m³ Beton wird mit 16,00 € berechnet. Jeder geförderte m³ Kies wird mit 20,00 € berechnet.



Wussten Sie schon, dass Sie mit Holcim Partner nicht nur 24h an 7 Tagen der Woche die Möglichkeit zur Bestellanfrage auf Knopfdruck haben, sondern auch Ihre Dokumente digital einsehen können?

Hierfür einfach den QR-Code mit der Foto-App scannen und registrieren! Falls Sie sich lieber direkt am Computer registrieren möchten, diesen Link eingeben: holcimpartersued.de/login und loslegen!

BETONPUMPEN

DIENSTLEISTUNG

Leistungspreise Betonpumpen

Mastgröße	M24	M36	M42	M47	M56
Vorlauf bei Bestellungen	48h	48h	72h	72h	72h
Reichweite bis	20 m	32 m	38 m	43 m	52m

Pumpmenge

bis 10 m ³	€/psch.	405,00	495,00	715,00	810,00	1.100,00
bis 20 m ³	€/psch.	450,00	545,00	760,00	880,00	1.165,00
Einsatzpauschale zu Pos. 1 bis Pos. 7		160,00	185,00	285,00	335,00	510,00
1) zuzüglich bis 40 m ³	€/m ³	14,95	18,00	23,00	26,45	30,45
2) zuzüglich bis 60 m ³	€/m ³	14,40	17,75	21,95	25,60	29,70
3) zuzüglich bis 80 m ³	€/m ³	14,05	17,55	21,00	24,65	29,00
4) zuzüglich bis 100 m ³	€/m ³	13,45	17,35	20,45	24,00	28,40
5) zuzüglich bis 200 m ³	€/m ³	13,30	16,65	19,75	22,85	27,85
6) zuzüglich über 200 m ³	€/m ³	13,00	16,35	19,10	22,40	27,25
7) Stundensatz-Abrechnung zzgl. Einsatzpauschale (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge/Stunde)	€/Std.	210,00	280,00	415,00	460,00	600,00
8) Mindestfördermenge	m ³ /Std.	18,00	20,00	22,00	25,00	30,00
9) Reinigung außerhalb der Baustelle/Entsorgung Restbeton	€/psch.	110,00	110,00	110,00	145,00	175,00
10) Umsetzen innerhalb der Baustelle	€/Anz.	70,00	80,00	105,00	120,00	160,00
11) Vergebliche An- und Abfahrt	€/psch.	385,00	475,00	695,00	790,00	1.080,00
12) Absage am Tag des Einsatzes	€/psch.	385,00	475,00	695,00	790,00	1.080,00
13) Auf-/Abbau von Leitungen ohne bauseits gestelltes Hilfspersonal	€/lfdm.	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50
14) Rohr-/ Schlauchleitungen DN 65-100	€/lfdm.	8,95	8,95	8,95	8,95	8,95
15) Reduzierungen	€/Stück	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00
16) Samstags-Zuschlag	€/Std.	75,00	90,00	110,00	125,00	195,00
17) Notwendiger Personalwechsel	€/psch.	340,00	340,00	340,00	340,00	340,00
18) Nachtarbeit 18.00 – 6.00 Uhr	€/Std.	85,00	85,00	85,00	85,00	95,00
19) Pumpen von Stahlfaserbeton	€/m ³	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
20) Klimaschutzabgabe	€/m ³	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
21) Klimaschutzabgabe bei Stundenabrechnung	€/psch.	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
22) Dieselkostenzuschlag	€/m ³	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
23) Dieselkostenzuschlag bei Stundenabrechnung	€/psch.	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
24) Sonntagszuschlag	n.V.	nach Vereinbarung				
25) Feiertagszuschlag	n.V.	nach Vereinbarung				

- Der Preisbildung liegt die oben genannte Mindestfördermenge sowie die Arbeit im Auslegerbereich zugrunde.
- Bei Unterschreitung wird der jeweilige Stundensatz in Rechnung gestellt.
- Bei Arbeiten mit Rohr- oder Schlauchverlängerung wird die Zeit von Ankunft bis Abfahrt Baustelle als Abrechnungsbasis angesetzt.
- Preise für Betonpumpen mit größerer Leistung auf Anfrage.
- Pausenvertretung bei Betonagen über 7 Std. / Einsatz.
- Eine Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos, ansonsten berechnen wir 150€ pauschal.

BETONPUMPEN

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Hinweise

Termine werden nach Bestelleingang vergeben. Zugesagte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Für Schäden, die durch verspäteten Arbeitsbeginn entstehen, kann jedoch keine Haftung übernommen werden. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder -beschränkungen sowie von uns unverschuldetes Unvermögen befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfen der Leitung usw., am Bauwerk entstehen

können. Die Baustellenzufahrt muß für die entsprechenden Fahrzeuge (Fahrmischer, Pumpe, etc.) gewährleistet sein. Bei schwieriger Zufahrt ist eine Einweisungshilfe bauseits unabdingbar. Straßen- oder Gehwegabsperungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen. Es muß ein ausreichend großer ebener Aufstellort für die Betonpumpe vorhanden sein. Der Boden muß entsprechend vorbereitet und verdichtet sein, um die entstehenden Eckstützkräfte aufnehmen zu können. Um die Betonpumpe ist ein Spritzbereich freizuhalten, um Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen zu vermeiden. Stromleitungen sind freizuschalten. An Bauwerken sind vorschriftsmäßige

Absturzsicherungen anzubringen. Ab 2m Arbeitshöhe darf nicht ohne Absturzsicherung gearbeitet werden. Die am Bau beteiligten Personen haben ihre PSA (Persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Die Entscheidung über den Geräteeinsatz liegt beim Pumpenmaschinisten. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderleitungen sind bauseits kostenlos Hilfskräfte, sowie ein geeigneter Reinigungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist die Bauunternehmung verantwortlich.

Bestellung

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind größere Mengen spätestens 3 Tage im Voraus anzumelden. Vorbestellungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen, Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Zufahrt zur Baustelle
- 4) Liefertag und Uhrzeit
- 5) Pumpengröße, Reichweite
- 6) Betonierleistung (m³/Stunde), Pausen
- 7) Gesamtbetonmenge in m³ verdichteten Beton
- 8) Betongüte nach Festlegung/Sortennummer

Bei speziellen Situationen, z.B. bei Pumpleitungen in Gebäuden, Arbeiten neben Freileitungen oder erschwerter Zufahrt, ist mit unseren Fachleuten eine Besprechung vor Ort zu empfehlen.

ERDAUSHUB-ANNAHME WERK HALTINGEN

Annahmebedingungen für Erdaushub

1. Zur Annahme ist ausschließlich Erdaushub zugelassen, der
 - die Zuordnungswerte Z0 bzw. Z0* der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 einhält, oder
 - die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 oder Tabelle 4 der Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung in der Neufassung vom 16. Juli 2021 einhält, oder
 - nach Anlage 1, Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung vom 16. Juli 2021 als Bodenmaterial der Klasse 0 oder 0* (BM-0, BM-0*) oder Baggergut der Klasse 0 oder 0* (BG-0, BG-0*) klassifiziert wurde, oder
 - beim dem auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen vorliegen. Hierfür ist eine Bescheinigung des Landratsamts Lörrach auf Basis des Bodenschutz- und Altlastenkatasters vorzulegen. Die angelieferte Menge darf in diesem Fall nicht mehr als 500 m³ betragen.
2. Die Qualität des Materials ist mindestens 1 Woche vor der Anlieferung mit entsprechenden Analysen, Probenahmeprotokoll und Materialbeschreibung eines Labors / Gutachters gegenüber Holcim nachzuweisen. Dabei ist je 500 m³ eine Analyse vorzulegen. Für Material, welches aus einer Vermischung verschiedener (Klein-) Baustellen besteht, ist jeweils ein Nachweis vorzulegen.
3. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Grenzwerte erfolgt die Freigabe des Materials zur Anlieferung (bzw. die Ablehnung).
4. Die Annahme erfolgt nur, wenn das „Stammdatenblatt für die Anlieferung von unbelastetem Erdaushub“ vorliegt und vom Bauherrn / Abfallerzeuger und dem Transporteur / Anliefernden unterzeichnet wird.
5. Das Abkippen darf nur an der vom verantwortlichen Personal vorgegebenen Kippstelle separat für jede Anlieferung erfolgen. Ein Abkippen über die Böschungskante ist verboten.
6. Nach Erfordernis wird durch das Betriebspersonal von Holcim eine Rückstellprobe genommen und es erfolgt eine Kontrolle auf mögliche Verunreinigungen. Wird nach dem Abkippen oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass das

Material nicht den zugelassenen Anforderungen entspricht und falsche Angaben durch den Anliefernden / Abfallerzeuger gemacht wurden, ist es durch ihn oder auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen

Weitere Einzelheiten zur Annahme von Erdaushub finden Sie auf unserer Homepage unter www.holcim-sued.de



Anmeldung von Baustellen

Baustellen sind mindestens 1 Woche vor der geplanten Anlieferung anzumelden.

Die Annahmebedingungen wie auch das Stammdatenblatt kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Bitte senden Sie hierfür das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Stammdatenblatt gemeinsam mit der erforderlichen Anzahl an Laboranalysen bzw. der Bescheinigung des Landratsamts Lörrach per Email an Frau Astrid Kaschewski: astrid.kaschewski@holcim.com
Telefonnummer bei Rückfragen: +49 7246 921 041

Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Grenzwerte erfolgt die Freigabe des Materials zur Anlieferung (bzw. die Ablehnung).

Tarife Erdaushub

	Erdaushub Anlieferung aus der Schweiz [€/t]	Erdaushub Anlieferung aus Deutschland [€/t]
In Tonnen	14,90	13,90

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON FÜR DIE HOLCIM KIES UND BETON GMBH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) der Holcim Kies und Beton GmbH („wir“) an unsere Kunden (nachfolgend „Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen.

1.2. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden daher nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse, Preislisten und Betonsortenverzeichnisse zugrunde liegen, sind freibleibend. Die Annahme von Anfragen erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit; bei Handelsgeschäften steht die Annahme unter dem Vorbehalt, dass wir aus den von uns abgeschlossenen Bezugsverträgen selbst beliefert werden.

2.2. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.

2.3. Die Beschreibungen der Baustoffe – bspw. in Warenbeschreibungen oder der Verweis auf Normen – sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Beschreibung bietet lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine

genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

2.4. Die Bestellung der Baustoffe durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

2.5. Für die Auswahl der richtigen Sorte von Baustoff und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2.6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Zuschlagstoffen (E II oder E I) und Normenzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.

3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Lieferung und Abnahme

4.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten am Bestimmungsort. Wird der Bestimmungsort auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

4.2. Bei einer von uns geschuldeten Anlieferung werden die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet.

Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4.3. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.

4.4. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Käufers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig vom Verschulden. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.

4.5. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich.

4.6. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.

4.7. Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.8. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

4.9. Durch Unterzeichnung des Lieferscheins gilt der gelieferte Baustoff sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis als anerkannt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gelten die Liefer-

- erscheinen unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 4.10. Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- 4.11. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.
- 4.12. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- 4.13. Bei Gefahrübergang muss eine Probe entnommen werden, bei jeder Anlieferung also unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung. Die Proben müssen so gelagert werden, dass sie gegen Umwelteinflüsse geschützt ist. Zudem muss bei jeder Probe folgende Angabe getätigt werden: Lieferwerk, Zeitpunkt der Anlieferung, Sortenbezeichnung, Zeitpunkt der Entnahme der Probe, Ort der Lagerung sowie ein Bezug zum Lieferschein für die angelieferte Menge. Auf unsere Anforderung ist der Käufer verpflichtet, uns die Hälfte der nach den vorgenannten Bedingungen entnommenen Probe für die eigene Prüfung zu überlassen. Gibt es keine Probe entsprechend den oben genannten Regelungen, gelten die von uns festgestellten Ergebnisse für die Beurteilung der betroffenen Ware.
- 4.14. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und der Ladungssicherheit selbst verantwortlich. Sofern aus unserer Sicht die Ladungssicherheit nicht gegeben ist, ist der Käufer oder die abholende Person verpflichtet, die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Ladungssicherheit herzustellen.
- 5. Gefahrübergang**
- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Baustoff verladen ist.
- 5.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das die öffentliche Straße verlässt, um zur Anlieferstelle zu kommen, spätestens, wenn das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.
- 5.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- 6. Mängelansprüche des Käufers**
- 6.1. Wir gewährleisten, dass unser Baustoff den im Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahr Übergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie ausdrücklich vereinbart wird.
- 6.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.3. Verlangt der Käufer eine Rezeptur, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 6.4. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.5. Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze, Wasser, mit anderen Baustoffen oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 6.6. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten innerhalb der Gewährleistungsfrist.
- 6.7. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.
- 6.8. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 6.9. Soweit ein Mangel am Baustoff vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Baustoff (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Baustoffs noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- 6.10. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 6.11. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 6.12. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben.
- 6.13. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.
- 7. Haftung**
- 7.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 7.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 7.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Produkthaftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Im Fall der nachgewiesenen oder gerichtlich festgestellten Verpflichtung des Käufers zur Zahlung einer Vertragsstrafe an seinen Auftraggeber beschränkt sich unsere Haftung auf die doppelte Summe des Auftragswerts der Betonlieferung. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Baustoffs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 7.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 7.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten

- ten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8. Verjährung**
- 8.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2. Handelt es sich bei dem Baustoff um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabensprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 8.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.
- 9. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt**
- 9.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- 9.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- 9.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.
- 10.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 10.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 10.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 10.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff.9.2.9) ein.
- 10.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff.9.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehendes gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).
- 10.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 9.2.1 an uns zu zahlen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 10.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 10.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 10.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.
- 10.2.9. Der Wert des Betons i.S.d. dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.
- 10.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 11. Preis- und Zahlungsbedingungen**
- 11.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Kunde weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 11.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 11.4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll der für den Transportbeton zu bezahlende Betrag wertbeständig sein (Wertsicherungsklausel).
- 11.4.1. Erhöht oder vermindert sich der von dem statistischem Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Frischbeton (Transportbeton – GP09-2363) auf der Basis 2020 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Erzeugerpreisindex um mindestens 7 %, so erhöht oder vermindert sich der Vertragspreis um den Prozentsatz des Preisindex, der für den Zeitpunkt des Lieferabrufs Gültigkeit hat, vorausgesetzt zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistung liegt ein Zeitraum von mindestens einem Monat.
- 11.4.2. Vorstehendes gilt unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen über die Erhöhung des Vertragspreises mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 11.4.3. Für den Fall, dass sich der Verkaufspreis innerhalb von drei Monaten aufgrund der Wertsicherungsklausel und zugleich aufgrund anderweitiger Vereinbarung er-

- höht, gilt ausschließlich der jeweils höhere Verkaufspreis.
- 11.4.4. Eine weitere Anpassung gemäß der Wertsicherungsklausel findet jeweils statt, wenn sich seit der letzten Anpassung des Vertragspreises die Indexzahl erneut um 7 % verändert hat, gemessen an dem Monat, dessen Vergleich mit früheren Monaten die letzte Anpassung ausgelöst hat.
- 11.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 11.6. Ein mögliches Skonto wird nicht auf den ggf. vereinbarten Frachtpreis oder den im Franko-Preis enthaltenen Frachtanteil gewährt.
- 11.7. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 11.8. Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 11.9. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit; er ist auch nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- 11.10. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 11.11. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
- 12. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug**
- 12.1. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist.
- 12.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten werden, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 12.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.
- 13. Baustoffüberwachung**
- Unsere Bauauftragten (Eigenüberwacher) sowie den Fremdüberwachern und der Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.
- 14. Compliance / Anti-Bestechung**
- 14.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 14.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.
- 15. Sanktionen**
- 15.1. Der Käufer sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.
- 15.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.
- 15.3. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Käufer verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 16. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
- Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
- 17. Hinweise zum Datenschutz**
- Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden unter: <https://www.holcim-sued.de/de/datenschutz>
- 18. Gerichtsstand / Erfüllungsort**
- 18.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 18.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 18.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 15.11.2023

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONPUMPEN DER HOLCIM KIES UND BETON GMBH, NACHFOLGEND KURZ „VERMIETER“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3 Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2 Unseren Angeboten und unseren Annehmklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3 Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

3. Pflichten / Haftung des Vermieters

- 3.1 Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsberechtigtes Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.
- 3.2 Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtschreiber der Mietsache maßgebend.
- 3.4 Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen

- zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.
- 3.5 Wir schulden die Gebrauchsunterlassung des Betonfördergerätes – gegebenenfalls mit Bedienpersonal – gemäß der von uns erstellten Auftragsbestätigung. Einen konkreten – durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.6 Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.
- 3.7 Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.
- 3.8 Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- 4.1 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen.
- 4.2 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

5. Gewährleistung / Haftung

- 5.1 Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt,

- nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mangel von uns nicht beseitigt wurde.
- 5.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 5.3 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 5.3.1 für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 5.3.2 für Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 5.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 5.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 5.6 Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 5.7 Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5.8 Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom Bedienpersonal verursachte Schäden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schaden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schaden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergerätes entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn

	er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schuldhaft von ihm herbeigeführt wurde.		
6.	Pflichten des Mieters		
6.1	Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.	6.7	Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmirnen der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
6.2	Der Aufstellort der Betonpumpe muss von einem LKW mit einer Gesamtlast von 40 t bei jedem Wetter gefahrlos erreichbar sein, ggf. auch für eine entsprechende Mehrbelastung von Betonmischfahrzeugen. Der jeweilige Fahrer der Mietsache ist berechtigt, die Weiterfahrt zur Abpumpstelle zu verweigern, ohne dass seitens des Auftraggebers irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn ihm die Zuwegung bzw. vorgesehene Abpumpstelle zu gefährlich für das Fahrzeug erscheint. Sollte der Fahrer trotz Äußerungen seiner Bedenken auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder dessen Vertreters an der Baustelle (Polier, Bauführer usw.) den Aufstellort anfahren und/oder die Pumpleistung beginnen, ist unsere Haftung für den dadurch entstandenen Schaden ausgeschlossen. In jedem Fall hat uns der Mieter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Fall gegen uns geltend machen.	6.8	Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache tatsächlich förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienungspersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.
6.3	Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.	6.9	Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
6.4	Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vom Mieter bestimmten Aufstellungsort übernimmt der Mieter dieses in seine Obhut. Der Einsatz des Betonfördergerätes am Aufstellungsort fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter hat sich nach dem Eintreffen des Betonfördergerätes zu überzeugen, dass keine sichtbaren Schäden vorhanden sind und einen Probelauf durchzuführen. Vom Mieter festgestellte Defekte oder Funktionsstörungen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden.	6.10	Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
6.5	Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.	6.11	Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Mietsache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.
6.6	Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Ver-	6.12	Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienungspersonal darüber hinaus gehende Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienungspersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen der Weisung nach Einschätzung des Bedienungspersonals zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergerätes führen kann oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.
		7.	Sicherungsrechte
		7.1	Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
		7.2	Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
		7.3	Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 5.1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die
		7.4	sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
		7.5	Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
		7.6	Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
		7.7	Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
		7.8	Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.
		8.	Mietzins- und Zahlungsbedingungen
		8.1	Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.
		8.2	Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
		8.3	Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.
		8.4	Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
		8.5	Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt.
		8.6	Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
		8.7	Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der

Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.

- 13.2 Es gilt materielles deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9. Compliance / Anti-Bestechung

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

Stand 28.09.2022

9.2 Sollte der Mieter gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

10. Sanktionen

10.1. Der Mieter sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.

10.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.

10.3. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Mieter verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen.

11. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

12. Hinweise zum Datenschutz

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter <https://www.holcim.de/de/datenschutz-hkb>

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen

Holcim Kies und Beton GmbH

Gebiet Südbaden
Niederried 5
79576 Weil am Rhein
www.holcim-sued.de
Telefon +49 7621 94 25 0
Telefax +49 7621 94 25 10

Zentraldisposition Weil-Lörrach

Niederried 5
79576 Weil am Rhein
Telefon +49 7621 94 25 25
Telefax +49 7621 94 25 10

Werk Weil am Rhein

Hafenstraße 66
79576 Weil am Rhein
Telefon +49 7621 94 25 27
Telefax +49 7621 94 25 26

Werk Brombach

Lörracher Straße 75
79541 Lörrach
Telefon +49 7621 50 01
Telefax +49 7621 52 89 5

Werk Wyhlen

Südstraße 1
79639 Grenzach-Wyhlen
Telefon +49 7624 30 09 41
Telefax +49 7624 30 09 43

Werk Offenburg

Industriestraße 4
77656 Offenburg-Elgersweier
Telefon +49 781 53 02 8
Telefax +49 781 12 28 02 98

